

Satzung der Fuschter Eul's e.V.

Änderung vom 08.12.1996

§1 Gründung, Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 17.11.1991 im Gasthaus Vollmuth-Köhler in Fuchsstadt gegründet.
2. Der Verein trägt den Namen Fuschter Eul's. Er wurde am 16.01.1992 in das Vereinsregister eingetragen; seit der Eintragung lautet der Name Fuschter Eul's e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Fuchsstadt.

§2 Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit

1. Ziel des Vereins ist es, einen Treffpunkt für die Fuchstädter Jugend zu bilden. So stehen gemeinschaftliche Aktivitäten der Mitglieder im Vordergrund. Außerdem sollen Veranstaltungen für Jugendliche durchgeführt werden.
2. Der Verein verfolgt kein eigenwirtschaftliches Interesse. Von den Mitteln des Vereins werden Anschaffungen und Unkosten abgedeckt, sowie Veranstaltungen und Ausflüge finanziert.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Um die Mitgliedschaft zu erwerben, sind sowohl Beitrittserklärung als auch die Einzugsermächtigung für Beiträge unterschrieben (bei Minderjährigen ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich) bei einem Vorstandmitglied abzugeben.
3. Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßen Ermessen.
4. Der Verein unterteilt sich in aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind zu Helfereinsätzen verpflichtet. Passive Mitglieder sind von diesen Einsätzen befreit. Dafür wird ein höherer Beitrag festgesetzt.
5. Kommt ein aktives Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach, kann es nach Beschluss der Vorstandschaft als passives Mitglied eingestuft werden.
6. Aktive Mitglieder, die noch in Ausbildung oder arbeitslos sind, zahlen einen ermäßigten Beitrag.
7. Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.
8. Über die Höhe der Beiträge entscheidet jährlich die Mitgliederversammlung.
9. Die Beiträge sind jährlich im Januar fällig.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat das Recht jederzeit aus dem Verein auszutreten. Dem Vorsitzenden ist dann eine schriftliche Erklärung zu übergeben.
3. Bei Verstößen gegen die Satzung kann von der Vorstandschaft ein Bußgeld in Höhe des doppelten Mitgliedbeitrags verlangt werden. Außerdem kann nach einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Recht auf Rückforderung der Mitgliedsbeiträge.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten, wobei Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.

§6 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Schriftführer und dem Kassier.
2. Die Vorstandschaft leitet, organisiert und repräsentiert den Verein gegenüber der Öffentlichkeit. Außerdem bereitet sie Mitgliederversammlungen vor, erstellt den Jahresbericht, führt Buch und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Die Vorstandschaft, zwei Kassenprüfer und der Pressewart werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
4. In die Vorstandschaft kann jedes Mitglied gewählt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die beiden Kassenprüfer und der Pressewart haben ebenfalls Stimmrecht in Vorstandssitzungen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft; Entlastung der Vorstandschaft
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Beschlussfassung über geplante Vorhaben
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des Pressewarts
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Dezember statt.
4. Auf Wunsch einzelner Mitglieder oder des Vorstands können außerordentliche Mitgliederversammlungen anberaumt werden.
5. Jedes Mitglied wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich über Termin und Tagesordnung der Versammlung informiert.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
7. Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen das vom Protokollführer zu unterschreiben ist

§8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins kommt das Vermögen der Jugendabteilung des FC Fuchsstadt zugute.

§9 Verschiedenes

1. Neuheiten und Änderungen innerhalb des Vereins werden den Mitgliedern schriftlich oder durch Aushänge im Vereinskasten bekannt gegeben .

Die Satzung tritt sofort in Kraft und ist für alle Mitglieder bindend.

Fuchsstadt, den 08.12.1996

